

I. Allgemeines

1. Allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäften mit den Bestellern liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Grunde, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
4. Diese Bedingungen liegen auch in englischer Sprache vor. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung oder bei sonstigen Zweifelsfällen gilt die deutsche Version.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen, Änderungen im Lieferprogramm sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt per Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Bei Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren wir den Besteller unverzüglich und erstatten die Gegenleistung zurück.
5. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, elektronischen Datensätzen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
6. Der Besteller steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Werden dennoch wegen Verletzungen von Schutzrechten von Dritten Ansprüche gegen den Lieferer geltend gemacht, so hat der Besteller ihn in vollem Umfang schadlos zu halten.

III. Preise und Zahlungskonditionen

1. Alle angebotenen Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Kaufpreis nicht enthalten. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, mit Spediteur nach Wahl des Lieferanten.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzuges ist die Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Einziehungsspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind; außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer so bald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, soweit diesem die Abholung oder Versendung obliegt. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

5. Wenn sich die Lieferung infolge eines Verschuldens des Lieferanten verzögert und dem Besteller hieraus ein Schaden erwächst, ist der Besteller berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 0,5% des Rechnungsbetrages des Teiles für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen aber höchstens 5% vom Rechnungsbetrag des Teiles, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, zu fordern.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, anstelle der Geltendmachung eines Verzugschadens nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware, beim Versandkauf mit Auslieferung der Ware an den zur Ausführung der Versendung Bestimmten auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Annahmeverzug des Bestellers steht der Übergabe gleich.
2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken bewirkt.
3. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI. entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar. Zulässige Teillieferungen gelten als in sich abgeschlossenes Geschäft.

VI. Gewährleistung

1. Allediejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
2. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Der Besteller kann statt dessen Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen verlangen.
3. Die Ansprüche aus Absatz 1 und 2 setzen eine unverzügliche Mängelanzeige voraus; bei nicht offensichtlichen Mängeln beträgt die Ausschlussfrist für die Mängelanzeige 1 Jahr.
4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Lieferer mit Ausnahme der Kosten, die zusätzlich dadurch entstehen, dass die bestellte Sache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.

VII. Haftungsbeschränkungen

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI. und VII. 2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz
 - b. bei grober Fahrlässigkeit
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
 - e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,

- f. für zeichnungsgemäße Ausführung bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers, nicht aber für Schäden auf Grund konstruktiver Mängel.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferer oder seinen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2. a bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Sicherheitsleistung

Wird dem Lieferer erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann der Lieferer unter angemessener Fristsetzung eine im Geschäftsverkehr anerkannte Sicherheit für die Gegenleistung des Bestellers verlangen. Wird dem Lieferer innerhalb der gesetzten Frist die geforderte Sicherheit nicht vorgelegt, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen vor. Der Besteller ist verpflichtet, unser Eigentum pfleglich und sachgerecht zu behandeln.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei pflichtwidrigem Umgang mit der Sache und bei Zahlungsverzug sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen als aus dem Vertrag beruhenden Ansprüchen nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.
3. Der Besteller darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, Besitzwechsel und eigenem Sitzwechsel hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, ab. Wir nehmen die Abtretung an. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen unsere Kaufpreisforderung um mehr als 10 % sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Rückübertragung verpflichtet. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung erfolgt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die Adressen seiner Abnehmer mitzuteilen. Der Besteller ist auf unser Verlangen hin zudem verpflichtet, seinen Abnehmern Mitteilung von der Forderungsabtretung zu machen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache wird stets für uns vorgenommen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

XI. Software

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
2. Der Besteller darf die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferanten zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Hauptsitz des Lieferanten als Erfüllungsort.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferbedingungen unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel eine Vereinbarung zu treffen, die im wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.